

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern
der Gemeinde Roetgen
- Hebesatzsatzung -
vom 27.09.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (GrStG 1973) (BGBl. I. S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I. S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 27.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) auf 270 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 427 v. H.

§ 2
Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 426 v. H. festgesetzt.

§ 3
In-Kraft-Treten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft und gilt bis auf weiteres.